



# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (incl. 1. Änderung vom 11. Mai 2016)

Der Markt Kirchenthumbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## S A T Z U N G

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Kirchenthumbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Kirchenthumbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15. Januar 2002 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 09. November 2012 außer Kraft.

Kirchenthumbach, den 05. Juni 2014  
Markt Kirchenthumbach

*gez. Kürzinger*

(S.)

(Jürgen Kürzinger)  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05. Juni 2014 in der Marktgemeinde Kirchenthumbach / in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen amtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06. Juni 2014 angeheftet und am 24. Juni 2014 wieder abgenommen.

Kirchenthumbach, den 26. Juni 2014

*gez. Rauch* (S.)

(Rauch)  
Geschäftsstellenleiter

## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20 Jahren	3,57 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Dekontaminationsfahrzeug (Dekon)	25 Jahren	6,22 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für</i>	<i>Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %</i>
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	143,15 Euro
ein Dekontaminationsfahrzeug (Dekon)	85,97 Euro

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten gem. Nr. 2 geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen werden die ganzen Stundenkosten erhoben.

<i>Arbeitsstundenkosten werden berechnet für ein / eine(n)</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von .. Jahren</i>	<i>und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden</i>	<i>bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %</i>
Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25	12	57,75 Euro
umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	20	8	29,77 Euro
Generator	20	10	29,17 Euro
Tauchpumpe	15	8	15,95 Euro
Mehrzwecksauger	15	12	19,95 Euro
Lüftungsgerät	20	8	24,92 Euro
Wärmebildkamera (WBK) (Bedienung durch FFW)	15	10	55,50 Euro

Für nachfolgende Gerätschaften werden die Kosten je Einsatz verrechnet:

IVEX Löschgerät (pro Tag)	3,60 Euro
Spreizer / Schreie	45,60 Euro
Wasserstrahlpumpe	11,40 Euro
Dicht- und Hebekissen	18,00 Euro
Motorsägen	12,00 Euro
mobile Beleuchtungseinrichtung	13,20 Euro
Gasmesskoffer mit Explosionsgrenzenwarngerät incl. Prüfröhrchen	45,20 Euro
Druckschläuche	9,40 Euro
Hydraulikheber	16,50 Euro
Saugschlauch	9,40 Euro
tragbare Leitern	18,80 Euro
Feuerlöscher incl. Füllkosten	16,50 Euro
Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen (Handscheinwerfer, Fangleinen, Schlauchbrücken, usw.)	5,50 Euro
Absturzsicherungssatz	71,60 Euro
Ölsperre (je Teil / pro Tag)	30,80 Euro
Hochdruckreiniger	44,10 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen werden die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdiensta-

falls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.